

# Düngeverbotszeiträume und Stickstoffobergrenzen beachten

Die Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) schreibt Zeiträume vor, in denen keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden dürfen.

DI Franz Xaver Hörlz

Die Stickstoff-Düngung im Herbst ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um unnötige Nitratauswaschungsverluste ins Grundwasser zu vermeiden.

## NAPV – Konditionalität (GAB 2)

Düng-Verbote beachten!

1. Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen, ausgenommen Ackerfutterflächen, gilt:

■ Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln (z.B. Gülle und Jauche) ist ab der Ernte der letzten Hauptfrucht – jedenfalls aber nach dem 15. Oktober – verboten. Abweichend davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel bis 31. Oktober zulässig,

■ auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist,

■ auf im Folgejahr zu ernstende oder mehrjährige Gemüsekulturen (wie Winterzwiebel und Porree, wie Spargel und Rhabarber), sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist,

■ auf im Folgejahr zu ernstende oder mehrjährige Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzplanzenutzung (wie Kümmel und Fenchel, wie Schlüsselblume, Schnittlauch, Johanniskraut, Minze und Melisse) verwendet werden, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist, oder

■ auf Erdbeeren, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist.



Die Düngung im Herbst ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Dies schützt das Grundwasser und vermeidet unnötige Stickstoffverluste.

BWSB/Hörlz

■ Das Ausbringen von langsam löslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab dem 30. November verboten.

■ Der Zeitraum, in dem stickstoffhaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, endet am 15. Februar des Folgejahres. Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

2. Auf Grünland und Ackerfutterflächen ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln ab 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

3. Auf den sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (ausgenommen Acker, Ackerfutter und Grünland) ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres verboten. Das Aus-

aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen.

## ÖPUL 2023-Maßnahme GRUNDWasser 2030 in Oberösterreich

Auf Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse in Oberösterreich muss auf die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngern gemäß Definition in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung in den folgenden Zeiträumen verzichtet werden:

■ ab 15. Oktober bis einschließlich 15. Februar auf allen Ackerflächen (außer Ackerfutterflächen)

■ ab 15. Oktober bis einschließlich 21. März bei Mais

## Ausreichender Lagerraum für Wirtschaftsdünger

Um die Herstdüngung nach den oben angeführten rechtlichen und ÖPUL-Bedingungen sowie nach fachlich-pflanzenbaulichen Aspekten umsetzen zu können, ist eine ausreichende Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger die Grundvoraussetzung.

Nähre Informationen bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter T 050 6902-1426 oder [www.ooe.lko.at](http://www.ooe.lko.at) bzw. [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at).